

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Speditions- und Frachtgeschäft Straße der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS)

§ 1 Geltungsbereich, ADSp, AGB-BSK, Vertragsabschluss

(1) Für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und PRESS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Straße („AVB PRESS“), soweit die PRESS als Frachtführer im gewerblichen Straßengüterverkehr Frachtverträge oder als Spediteur Speditionsverträge mit Selbsteintritt (§ 458 HGB) zu festen Kosten (§ 459 HGB) und über Sammelladung (§ 460 HGB) abschließt. Die AVB-PRESS finden Anwendung auf Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit ihnen die Regeln der CMR nicht entgegenstehen, sowie im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen Bedingungen entgegenstehen. Sie finden weiterhin Anwendung im nationalen kombinierten Ladungsverkehr und im multimodalen Verkehr (§§ 452-452d HGB), sofern mindestens eine Teilstrecke im Straßengüterverkehr durchgeführt wird. Bei rein spedititionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet die PRESS nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, soweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Ergänzend zu den AVB-PRESS gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (aktuell ADSp 2017) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ausschließlich für Schwertransporte gelten ergänzend zu den AVB-PRESS nur die AGB-BSK Kran + Transport 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Abweichende Regelungen in Einzelverträgen oder der PRESS-Auftragsbestätigung, in der mindestens der Umfang der geschuldeten Leistung und die Vergütung geregelt sind, sowie in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung; die AVB-PRESS gelten ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der PRESS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Bei sich widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen haben diejenigen der PRESS vorrangige Geltung.

(4) Alle von der PRESS unterbreiteten Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss. Ersatzansprüche gegen die PRESS aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.

(5) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die PRESS zustande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn

dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

§ 2 Auftrag und Vertragsinhalt

(1) Der Auftrag des Kunden enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Verträgen, maßgeblich sind, insbesondere Transportrelation, Ladegut, erforderlicher Fahrzeugtyp oder Ladeinheit, Preis pro Einheit, Lademaßüberschreitungen etc. Hierzu zählen auch einzuhaltende Termine und besondere technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes hat der Kunde dann zu machen, wenn dies für den Ablauf der Beförderung, für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör oder für den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung der PRESS von Bedeutung ist. Handelt es sich um Güter, die regelmäßig von einer Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, so ist dies vom Absender bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, ist der Frachtbrief durch den Kunden auszustellen. Der Frachtbrief wird von der PRESS nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefes nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z.B. Lieferschein, Rollkarte etc.) verwendet werden. Auch wenn die PRESS auf Verlangen des Kunden den Frachtbrief ausfüllt, haftet der Kunde für alle Schäden, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben entstehen. Als Frachtbrief gilt auch ein elektronischer Frachtbrief, sofern die Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt.

(3) Soweit nicht ein Terminplan vereinbart oder Termine zur Leistungserbringung im Einzelvertrag festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Zollrechtliche und sonstige Zusatzpflichten werden, solange das Gut unterwegs ist, von der PRESS oder ihren Beauftragten gegen zusätzliches Entgelt erfüllt.

§ 3 Übergabe des Gutes

(1) Der Kunde hat der PRESS das Beförderungsgut in beförderungssicherem Zustand mit den erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapieren zu übergeben. Führt die PRESS die Beförderung trotz Nichtvorliegens vorgenannter Voraussetzungen durch, nachdem sie den Kunden auf die Mängel hingewiesen hat, so trägt sie einen entsprechenden

Vorbehalt in den Frachtbrief oder das andere Begleitpapier ein. Der Kunde ist in einem solchen Fall zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der PRESS durch diese Mängel entstanden sind. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes des Gutes sowie von Zeichen und Nummern erfolgt durch die PRESS, sofern ihr dies möglich und zumutbar ist. Sie ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Gutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Kunde hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.

(3) Nimmt die PRESS Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann sie verlangen, dass der Kunde den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

§ 4 Beladen und Entladen

(1) Der Kunde hat das Gut nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik beförderungssicher zu beladen; der Kunde oder in seinem Auftrag der Empfänger ist für die Entladung verantwortlich. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. Die PRESS ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebssicherheit der Beladung sicherzustellen. Eine beförderungssichere Be- oder Entladung durch PRESS erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen angemessene Vergütung.

(2) Für das Be- und Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält. Wartet die PRESS aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht ihrem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld). Ist mit der Beladung nicht begonnen worden, obwohl die Beladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt die PRESS eine angemessene Frist mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf der Frist den Vertrag kündigen und ihre gesetzlichen

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Speditions- und Frachtgeschäft Straße der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS)

Rechte geltend machen wird. Ist nach Ablauf der Frist die Hälfte oder mehr des Ladegewichts verladen, so wird nach Ablauf der Frist die Teilbeförderung durchgeführt. Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so kann die PRESS dies als Verweigerung der Annahme des Gutes betrachten. In diesem Fall hat sie eine angemessene Weisung des Kunden einzuholen. Falls die PRESS das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitstellen kann, so setzt sie darüber den Kunden unverzüglich in Kenntnis; dieser hat ihr unverzüglich mitzuteilen, ob er mit einer späteren Gestellung einverstanden ist oder ob er den Frachtvertrag kündigt.

§ 5 Ausschluss von Gefahrguttransporten

(1) Gefahrguttransporte werden von der PRESS Straße nicht durchgeführt.
(2) Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die der PRESS durch die vertragswidrige Übergabe von Gefahrgut entstehen.

§ 6 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

(1) Mängel und Schlechtleistungsrügen sind gegenüber der PRESS binnen 3 Werktagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung, in Textform geltend zu machen und detailliert zu begründen.
(2) Die Haftung der Press richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Dies gilt auch für Verlust und Beschädigung des Gutes sowie für Lieferfristüberschreitungen im nationalen und internationalen Frachtverkehr.
(3) Sofern Schadensersatzansprüche gegen die PRESS im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder die PRESS nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften – z.B. CMR - haftet, sind über die in den AGB-PRESS geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen PRESS, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung unseres Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
(4) Bei höherer Gewalt oder vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Leistungserbringung durch die PRESS wird die PRESS von der Einhaltung der

Ausführungsfristen befreit. Diese verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die PRESS.

§ 9 Rechnungslegung

(1) Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese, gerechnet ab dem Tag der Rechnungsstellung, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Binnen 7 Tagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugsseintritt stehen der PRESS Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.

(2) Wird die Leistung auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt in der Rechnung die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Kunden berechnet.

(3) Beanstandungen des Kunden gegen die Rechnung müssen in Textform spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen.

(4) Gegen Forderungen der PRESS ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

(1) Von den AVB-PRESS, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.

(3) Gerichtsstand ist Chemnitz. Die PRESS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Die zwingenden Gerichtsstände der CMR bleiben unberührt.

(4) Auf alle Verträge zwischen der PRESS und Dritten ist das zwischen inländischen Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen der AVB-PRESS unwirksam oder

undurchführbar sein, berührt dies die Geltung der AVB-PRESS oder darunter abgeschlossener Verträge im Übrigen nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten entspricht.